

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Lebensmittelunternehmen haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z.B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind, und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

Art der Meldung:

Anmeldung

Änderung

Abmeldung

Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte

Name

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Vornutzung der Betriebsstätte

Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers

Name, Vorname

Telefon-Nr.

Fax-Nr.

Handy-Nr.

E-Mail

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Betriebsart/Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, z. B. Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service)

Angaben zum Produktsortiment

Unterschrift

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift Lebensmittelunternehmer